

## DOKUMENT ZUR RITA – VORZEITIGE BEFRISTETE ZUSATZRENTE

### Die RITA

Die RITA ist eine vorzeitige Zusatzrentenleistung bei der die beim Pensionsfonds angereifte individuelle Zusatzrentenposition (nachfolgend die „Position“) in trimestralen Raten bis zum Erreichen des Mindestalters der gesetzlichen Altersrente ausgezahlt wird.

Die RITA kann auf die gesamte Position oder auf einen Teil davon beantragt werden. Jener Teil, der nicht in eine RITA umgewandelt wird, verbleibt unverändert als getrennte Position bestehen (nachfolgend „Restposition“). Mit Auszahlung der letzten Rate endet die Mitgliedschaft im Pensionsfonds, sofern keine Restposition vorhanden ist.

### Voraussetzungen

Um die RITA beantragen zu können, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt werden.

1. Erreichen des Mindestalters der gesetzlichen **Altersrente innerhalb der nächsten 5 Jahre**
  - Beendigung der Arbeitstätigkeit
  - mindestens **20 Beitragsjahre im öffentlichen Rentensystem**
  - mindestens 5 Jahre Mitgliedschaft in einer Zusatzrentenform

oder

2. Erreichen des Mindestalters der gesetzlichen **Altersrente innerhalb der nächsten 10 Jahre**
  - Beendigung der Arbeitstätigkeit
  - seit Beendigung der Arbeitstätigkeit **mehr als 24 Monate arbeitslos/ohne Beschäftigung**
  - mindestens 5 Jahre Mitgliedschaft in einer Zusatzrentenform

Das Mitglied kann folgendermaßen die 20 Beitragsjahre im öffentlichen Rentensystem nachweisen: integrierter Kontoauszug (estratto conto contributivo integrato - E.C.I.) der im Versicherungskonto für Erwerbstätige (Casellario centrale dei lavoratori attivi) online auf der NISF/INPS-Website aufgerufen werden kann, Auszug oder gleichwertige Unterlagen des jeweiligen Pflichtrenteninstituts, Bescheinigung ECOCERT des NISF/INPS oder Unterlagen bezüglich der Annahme oder Auszahlung der vorzeitigen Rente oder des freiwilligen, sozialen oder betrieblichen Rentenvorschusses (sog. APE) aus denen die Beitragsjahre hervorgehen.

Das Mitglied kann folgendermaßen nachweisen, dass es keiner Arbeitstätigkeit nachgeht:

- Bescheinigung des Arbeitsamtes über die Eintragung im Arbeitslosenregister, nach Erklärung der unmittelbaren Verfügbarkeit (s.g. DID);
- Falls nicht im Arbeitslosenregister eingetragen, mittels Eigenerklärung, dass keine Arbeitstätigkeit ausgeübt wird oder dass das Jahreseinkommen aus selbständiger oder unselbständiger Arbeit unter dem Mindesteinkommen liegt, auch nach den Abzügen, auf die das Mitglied gemäß Artikel 13 des Einheitstextes der Einkommenssteuer (s.g. TUIR) Anspruch hat. (Also ein Jahreseinkommen von weniger als 8.145 € für Arbeitnehmer und 4.800 € für Selbständige).

Die RITA kann nur dann beantragt werden, sofern eine Aufteilung in mindestens zwei Raten möglich ist.

Die Voraussetzung der Beendigung der Arbeitstätigkeit, bzw. der Arbeitslosigkeit von mehr als 24 Monaten muss zum Zeitpunkt des Ansuchens erfüllt sein. Gemäß Rundschreiben der Aufsichtsbehörde COVIP ist es hingegen möglich während der Auszahlung der RITA erneut eine Arbeitstätigkeit auszuüben.

Die RITA kann auch dann ausgezahlt werden, wenn das Mitglied zum Zeitpunkt des Antrags oder während der Auszahlung eine vorzeitige Rente bezieht.

### Antrag

Um die RITA zu beantragen, muss das vorgesehene Formular, welches auf der Internetseite des Pensionsfonds veröffentlicht und bei der eigenen Raiffeisenkasse verfügbar ist, ausgefüllt und unterschrieben werden. Das Original des Antrags muss zusammen mit den angegebenen Anlagen bei der eigenen Raiffeisenkasse abgegeben oder direkt per Post an den Pensionsfonds geschickt werden.

## Investitionslinie

Zum Zeitpunkt des Antrags kann das Mitglied entscheiden, ob für den in RITA auszuzahlenden Teil der Position die aktuelle Investitionslinie beibehalten oder in die Investitionslinie mit dem geringsten Risikoprofil (Guaranty) gewechselt werden soll. Sofern das Mitglied keine Entscheidung trifft, wird dieser Teil in die Guaranty Investitionslinie übertragen. Bei Auszahlung der RITA greift die Garantieleistung nicht.

Das Mitglied hat weiterhin das Recht, nach Ablauf der vorgeschriebenen Minstdauer von einem Jahr, die Investitionslinie zu ändern.

## Auszahlung der RITA und Höhe der Raten

Die RITA wird in Form von trimestralen Raten ausgezahlt. Die Raten werden mit dem ersten Anteilswert nach Überprüfung der Voraussetzungen und bis zum Erreichen des Alters für die Altersrente ausgezahlt. Die Höhe der Raten entspricht dem in RITA auszuzahlenden Teil der Position, dividiert durch die Anzahl der Raten. Der Betrag der jeweiligen Rate ändert sich aufgrund der Entwicklung der Finanzmärkte. Diese kann sich auch negativ auswirken.

## Einzahlungen

Einzahlungen sind während der Auszahlung der RITA möglich. Falls die RITA nur auf einen Teil der Position beantragt wurde, erhöhen die Einzahlungen die Restposition, welche nicht in eine RITA umgewandelt wurde. Im Fall einer Auszahlung der gesamten Position in Form von einer RITA bilden die Einzahlungen eine neue Restposition.

## Vereinbarkeit mit anderen Leistungen

Falls die gesamte Position in Form von einer RITA ausgezahlt wird, können keine weiteren Leistungen (außer Übertrag auf eine andere Zusatzrentenform) beantragt werden. Bei einer Restposition hingegen kann das Mitglied weitere Leistungen beantragen.

## Widerruf

Während der Auszahlung kann das Mitglied die RITA widerrufen.

Im Falle einer Übertragung auf eine andere Zusatzrentenform gilt die RITA als automatisch widerrufen.

## Besteuerung der RITA

Die RITA unterliegt einem aufgrund der Mitgliedsjahre festgelegten Steuersatz zwischen 15% und 9%. Alternativ dazu kann sich das Mitglied für die ordentliche Besteuerung entscheiden und diese über die Steuererklärung geltend machen. Weitere Informationen finden Sie im Dokument zur Steuerregelung.

## Ableben

Bei Ableben des Mitglieds während der Auszahlung der RITA kann die noch vorhandene Position/Restposition von den Erben oder den vom Mitglied benannten Begünstigten abgelöst werden.

## Finanzierungsverträge und andere Belastungen

Wurde dem Pensionsfonds ein Finanzierungsvertrag mit „Abtretung eines Fünftels des Gehalts“ zugestellt oder unterliegt die Position anderen Belastungen, muss dem Antrag um RITA die Freigabe der Gläubiger beigelegt werden. Die RITA unterliegt denselben Grenzen der Übertragbarkeit, Beschlagnahmbarkeit und Pfändbarkeit wie die öffentliche Rente. Somit kann der Pensionsfonds, falls keine Freigabe der Gläubiger erteilt wird, dem Mitglied 4/5 des beantragten Betrags auszahlen.

## Kosten

Für die Auszahlung in Form einer RITA fallen keine zusätzlichen Kosten an.